

8076/AB
vom 13.12.2021 zu 8222/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.741.373

Wien, am 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 13. Oktober 2021 unter der Nr. **8222/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Impflicht für Bewerber bei der Polizei“ gerichtet.

Einleitend darf ich festhalten, dass die Bediensteten der Bundespolizei und des Innenministeriums bundesweit eine überdurchschnittlich hohe Impfbereitschaft aufzeigen. So haben sich bereits mehr als 84% der Bediensteten gegen das Corona-Virus impfen lassen und wird nun auch die Booster-Impfung seit einigen Wochen innerhalb des Ressorts angeboten.

Darüber hinaus beantworte ich diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Auf welche wissenschaftliche Evidenz (unter Angabe der konkreten Quellen) stützt sich eine Impfpflicht für Polizeibewerber vor dem Hintergrund, dass Geimpfte nachweislich das Virus bekommen, weitergeben und sogar erkranken können?*
- *Auf welche wissenschaftliche Evidenz (unter Angabe der konkreten Quellen) stützt sich die Aussage einer sogenannten „Vollimmunisierung“ vor dem Hintergrund, dass*

Geimpfte nachweislich das Virus bekommen, weitergeben und sogar erkranken können?

Gemäß Empfehlungen der Bioethikkommission gibt es Personengruppen, deren epidemiologische Bedeutung als „Multiplikatoren“ (trotz zumutbarer Schutzmaßnahmen) und/oder deren herausragenden Bedeutung für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Ordnung es zum indirekten Schutz von Leben, Gesundheit und anderen hochrangigen Rechtsgütern zu impfen, erforderlich macht.

Vor allem operativ tätige Polizisten können in Zusammenhang mit einem dynamischen Infektionsgeschehen als potenzielle Multiplikatoren auftreten, insbesondere, da bei gebotenen Einschreiten mit Zwangsanwendung definitiv von körpernaher Tätigkeit gesprochen werden kann und genau in diesen Situationen auf das Tragen einer FFP2 Maske oftmals situationsbedingt keine Rücksicht genommen werden kann.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 2:

- *Auf Basis welcher konkreten gesetzlichen Grundlage wird eine Impfpflicht für Polizeibewerber eingeführt?*

Aufgrund der speziellen Anforderungen des Exekutivdienstes ist eine besondere persönliche Eignung gem. § 4 Abs. 1 Z 3 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. § 3 Abs. 1 Z 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 erforderlich.

Zur Frage 4:

- *Auf welche wissenschaftliche Evidenz (unter Angabe der konkreten Quellen) stützt sich die Annahme, wonach ungeimpfte Bewerber für geimpfte Beteiligte im Aufnahmeverfahren eine Gefahr darstellen könnten?*

Diese Maßnahmen dienen dazu, das Risiko für alle Bediensteten so gering wie möglich zu halten und den Dienstbetrieb sicher zu stellen.

Zur Frage 5:

- *Auf welche wissenschaftliche Evidenz (unter Angabe der konkreten Quellen) stützt sich die Tatsache, dass sogar Genesene unabhängig ihres Antikörperstatus eine Impfung vorweisen müssen?*

Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfiehlt in ihrer 7. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung Personen, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, ab 6 Monaten nach Genesung bzw. Diagnosestellung eine COVID-19-Impfung durchführen zu lassen (vgl. epidemiologisches Bulletin 25/2021).

Zur Frage 6:

- *Wie wird mit Bewerbern umgegangen, die genesen sind und auf Anraten ihres Arztes zum Zeitpunkt der Bewerbung deshalb nicht geimpft sind?*

Genesene gelten nach Ansicht des kompetenzmäßig zuständigen Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als vollimmunisiert und sind zur Eignungsprüfung zuzulassen.

Zur Frage 7:

- *Wie wird mit Bewerbern umgegangen, die aufgrund erwiesener Umstände ein hohes Risiko auf massive Nebenwirkungen durch eine Impfung haben und deshalb nicht geimpft sind?*

Diese sind nicht zur Eignungsprüfung zuzulassen.

Zur Frage 8:

- *Wie wird mit Bewerbern umgegangen, die sich aus gesundheitlichen Gründen bzw. auf Anraten ihres Arztes zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht impfen lassen können?*

Diese sind zu diesem Zeitpunkt nicht zur Eignungsprüfung zuzulassen.

Zu den Fragen 9 bis 14:

- *Wie lange soll das Impfpflicht-Regime bei Polizeibewerbern aufrechterhalten werden?*
- *Wurde berücksichtigt, dass sich dieses Impfpflicht-Regime bei Polizeibewerbern - insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass heuer die Aufnahmezahlen mangels ausreichender Interessenten bereits deutlich reduziert werden mussten - auf die Anzahl an Bewerbungen auswirken wird?*
- *Wenn ja, von welcher Reduktion an Bewerbungen wird ausgegangen?*
- *Wenn ja, wie sollen Personalengpässe aufgrund von weniger Bewerbungen zukünftig kompensiert werden?*
- *Wenn nein, warum wurde dieser wichtige Aspekt bei der Entscheidung ein derartiges Impfpflicht-Regime umzusetzen ignoriert?*

- *Kann das BMI tatsächlich auf körperlich und geistig vollkommen geeignete Bewerber verzichten, die ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit in Anspruch nehmen?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Warum wurde die Umsetzung dieses Impfpflicht-Regimes für Bewerber bei der Polizei ohne Einbindung der Personalvertretung durchgesetzt?*
- *Ist es Teil der „neuen Normalität“, dass die Personalvertretung bei derart weitreichende Entscheidungen, die sich langfristig auf die Personalentwicklung bei der Polizei auswirken werden, komplett ignoriert wird?*

Es ist im Personalvertretungsgesetz kein Tatbestand normiert, worunter diese Thematik zu subsumieren wäre. Selbstverständlich wurde jedoch die Personalvertretung informiert.

Zu den Fragen 17 und 19:

- *Können Sie garantieren, dass für aktive Polizisten und sonstige Bedienstete des BMI von Benachteiligungen für Ungeimpfte Abstand genommen wird?*
- *Warum lassen Sie es als Innenminister zu, dass die gesellschaftliche Spaltung durch dieses Impfpflicht-Regime auch in die Polizei hingetragen wird?*

Diese Fragen sind an meinen Amtsvorgänger gerichtet und können daher von mir nicht beantwortet werden.

Zur Frage 18:

- *Wenn nein, mit welchen dienstrechlichen Konsequenzen müssen Ungeimpfte kurz, mittel- und langfristig rechnen?*

Der Pflicht des Dienstgebers, alle Bediensteten vor Diskriminierungen zu schützen, wird auch in dieser Sachverhaltskonstellation nachgekommen.

Gerhard Karner

